

Ausfertigung

Geschäftsnummer:
17 O 329/14

29. Oktober 2014



Landgericht Stuttgart

17. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit



- Klägerin / Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:



gegen



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer u. Koll., Beethovenstr. 12, 80336 München
(14PP017588)

wegen Feststellung

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht 

Richterin am Landgericht 

Richter am Landgericht 

beschlossen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klägerin/Widerbeklagte für Tatsachen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines von ihrer Täterschaft abweichenden Geschehensablaufs ergibt, darlegungs- und beweispflichtig ist. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Klägerin/Widerbeklagte zum streitgegenständlichen Zeitpunkt zu Hause war oder nicht und ob ihr Ehemann den Internetanschluss selbständig nutzen konnte. Die Kläge-

rin/Widerbeklagte hat für diese von ihr vorgetragene Tatsache bislang keinen Beweis angeboten.

Gelegenheit zur Stellungnahme: 2 Wochen



Vors. Richter am
Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht



Ausgefertigt ~~Beglaubigt~~
Stuttgart, den 30. Okt. 2014
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Landgerichts


Justizangestellte